

Vorlage Nr. 10 / 2026



AZ 022.31

Amt Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Sven Frank, 07062/9042 - 20

Datum 28.01.2026

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2026

<u>Beratung</u>	<u>Beschluss</u>
☐ Technischer Ausschuss am	☐ Technischer Ausschuss am
☐ Verwaltungsausschuss am	☐ Verwaltungsausschuss am
☒ Gemeinderat am 17.02.2026	☒ Gemeinderat am 17.02.2026
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Befangenheit

keine

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Allgemeinverfügung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2026 zu erlassen.

Bisherige Sitzungen

<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
--	--

Finanzierung

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle	abgedeckt:	--
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:		--
Außer-/Überplanmäßig:		--

Sachvortrag

Der Bund der Selbstständigen Schozachtal veranstaltet am Sonntag, 22. März 2026 ein Frühlingsfest und am Sonntag, 18. Oktober 2026 ein Herbstfest im gesamten Gemeindegebiet Ilsfeld. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wird die Öffnung der Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet von 12.00 bis 17.00 Uhr beantragt (siehe beiliegendes Schreiben vom 24.01.2026).

Die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen richtet sich nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (LadÖG) i.d.F. 28.11.2017 (GBl. S. 631) m.W.v. 08.12.2017.

Demnach dürfen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen die Verkaufsstellen jährlich an höchstens *drei* Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Öffnungszeit darf dabei *fünf* zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen. Bei den vom BDS geplanten Veranstaltungen handelt es sich jeweils um ein örtliches Fest im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes. Die gemäß beigefügtem Antrag vorgesehenen Zeiten für die Verkaufsöffnungen entsprechen ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben. Die Voraussetzungen sind also nach Ansicht der Verwaltung erfüllt.

Zuständig für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ist nach § 14 Absatz 1 LadÖG die Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Allgemeinverfügung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2026 zu erlassen.

Allgemeinverfügung

zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2026

Die Gemeinde Ilsfeld erlässt aufgrund § 8 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) m.W.v. 08.12.2017 folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

- (1) In der Gemeinde Ilsfeld dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, 22. März 2026 anlässlich des verkaufsoffenen Sonntages des BdS Schozachtal in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) In der Gemeinde Ilsfeld dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, 18. Oktober 2026 anlässlich des verkaufsoffenen Sonntages des BdS Schozachtal in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Voraussetzung für die Freigabe des jeweiligen verkaufsoffenen Sonntages nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass die Veranstaltungen „Frühlingsfest des BdS Schozachtal“ bzw. „Herbstfest des BdS Schozachtal“ am jeweiligen Termin als Veranstaltung im Sinne des § 8 LadÖG durchgeführt wird.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer sind zu beachten, insbesondere sind dies:

1. Die Beschäftigungsverbote nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz sind einzuhalten.
2. Den Arbeitnehmern ist der nach § 12 Absatz 3 vorgeschriebene Ausgleich zu gewähren.
3. Auf die Verpflichtung zur Zahlung der gesetzlichen und tariflichen Sonntagszuschläge sowie die Führung des Verzeichnisses über Beschäftigungs- und Freistellungszeiten nach § 12 Absatz 7 wird hingewiesen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4 Sofortige Vollziehbarkeit

Aufgrund § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird hinsichtlich der festgesetzten Öffnung der Verkaufsstellen am 22. März 2026 die sofortige Vollziehung angeordnet.

§ 5 Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am folgenden Tag der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Ilsfeld, 17.02.2026

Bernd Bordon

Bürgermeister

Begründung:

Zu § 1, § 2 und § 3:

Die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen richtet sich nach § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14.02.2007 (LadÖG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631) m.W.v. 08.12.2017.

Demnach dürfen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen die Verkaufsstellen jährlich an höchstens *drei* Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Öffnungszeit darf dabei *fünf* zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen. Bei der Veranstaltung handelt es sich um örtliche Feste, die bereits in den vergangenen Jahren in gleicher Form stattgefunden haben.

Zuständig für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen ist nach § 14 Absatz 1 LadÖG die Gemeinde Ilsfeld.

Zu § 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen und privaten Interesse dringend geboten. Die Allgemeinverfügung setzt lediglich den Beschluss des Gemeinderates vom 17. Februar 2026, in dem der unter § 1 Absatz 1 genannte Tag als verkaufsoffener Sonntag festgelegt wurde, um. Sowohl die Geschäftsleute als auch die Kunden vertrauen auf die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags am 22. März 2026. Die Geschäftsleute haben bereits Vorkehrungen für den verkaufsoffenen Sonntag getroffen. Es wäre undenkbar, wenn ein eventueller Widerspruch sämtliche Vorkehrungen der Geschäftsleute zunichtemachen würde. Insofern kann gesagt werden, dass für die Allgemeinheit ein besonderes Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung besteht.

Zu § 5:

Gemäß § 41 Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegen des Widerspruchs beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn.

Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Gemeinde Ilsfeld
z. Hd. Herrn Bürgermeister Bordon
Rathausstraße 8

74360 Ilsfeld

König-Wilhelm-Str. 56 | 74360 Ilsfeld
☎ 07062/95 45-0 | 📞 95 45-15
🌐 www.ilsfelder-unternehmen.de
✉ info@ilsfelder-unternehmen.de

24. Januar 2026

**Antrag auf Durchführung zwei verkaufsoffene Sonntage
am 22.03.2026 und am 18.10.2026**

Sehr geehrter Herr Bordon,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

hiermit stellen wir den Antrag, am 22. März 2026 und 18. Oktober 2026, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr jeweils einen verkaufsoffenen Sonntag innerhalb des Frühlingsfestes bzw. Herbstfestes im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Ilsfeld durchzuführen.

Eine Straßensperrung wird hierzu nicht erforderlich.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diesem Antrag stattgeben würden.

Damit wir die nötigen Vorbereitungen treffen können, bitten wir um eine möglichst rasche Beschlussfassung im Gemeinderat und um Benachrichtigung an den BDS.

Mit freundlichen Grüßen

BDS Schozachtal